

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26

Düsseldorf, Samstag, den 27. Juni

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 26.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 1. Juli 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Schreibweise von Orte 165; Fischereirechte 165; Umgemeindung 165, 166; Verwendung von Propan und Butan 166; Veterinärart 166; Sonntagsbeschäftigung in Blumengeschäften 166; Fahrzeugbescheinigung 166; Wettannahme 166; Nachtrag zur Sammlung von Polizeiverordnungen 166; Wandergewerbeschein 167; Überholungsverbot 167; Straßensperrung 167; Wegeeingrenzungen 167; Straßensperrung 167; Straßenumbenennungen 167; Güternahverkehr 167, 168.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

388. Die Schreibweise der nachbenannten Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf wird hiermit auf Grund §§ 10, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wie folgt festgesetzt:

- a) Kranenburg (Kreis Kleve),
- b) Kalcar (Kreis Kleve),
- c) Krudenburg (Kreis Rees),
- d) Kapellen (Kreis Geldern),
- e) Ortsteil Klaasmühle der Stadt Burscheid.

Koblenz, 9. Juni 1936. A. V./K. 36 IV/36.
(Siegel.) Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

389. Bekanntmachung.

Der Preussische Landesforstmeister Regierungsforstamt Düsseldorf-Köln in Düsseldorf hat beantragt, die nachstehenden Fischereirechte in das Wasserbuch einzutragen:

„I. Der Preussischen Forstverwaltung (Forstfiskus) steht das ausschließliche und uneingeschränkte Fischereirecht am Schneppendahler- und Purderbach von der Quelle bis zum Einfluß in den Dhünnbach einschließlich der folgenden kleineren anschließenden Gewässer zu und zwar in der ganzen Bachbreite:

- a) Teich und Obergraben der Purder Mühle — Ober- und Untergraben mit Teich der Purder Mühle;
- b) kurzer Wasserlauf ohne Namen — entspringt und mündet westlich Röttgen;
- c) Holterbach — entspringt aus 4 „Siepen“ südlich und östlich von Röttgen und südlich von Altenholte und Neuenholte und mündet östlich Katern;
- d) Katerbach nebst 2 Zuflüssen, davon entspringt der eine östlich Bochen, der andere zwischen Groß- und Klein-Katern — Quellgebiet südöstlich Scheideweg und südwestlich Westhofen. Mündung südöstlich von Katern;
- e) Wurzelbach — Quellgebiete südöstlich Straßweg und südlich Wickesberg sowie nördlich Schüchhausen. Mündung südwestlich Purd.
- f) Winterbach — entspringt südlich Schüchhausen und fließt in den Wurzelbach.

Das Recht ist bis zum 1. Mai 1914 dreißig Jahre lang von der Berechtigten als eigenes ausgeübt worden.

Auf die Unterlagen und den Plan bei den Wasserbuchakten wird verwiesen.

II. Der Preussischen Forstverwaltung (Forstfiskus) steht das ausschließliche und uneingeschränkte Fischereirecht am Eifgenbach von der Quelle bis an den Markus-Mühlenteich (Alter Teich oberhalb der Mühle), einschließlich sämtlicher kleinerer Nebengewässer, insbesondere dem in den Obergraben der Neuemühle mündenden Huserbach und folgenden Teichen nebst zugehörigen Gräben,

1. der Finkenholter Mühle,
2. der Rausmühle sowie den Ober- und Untergräben der Mühlen in Eifringhausen und Neuemühle

zu. Das Recht ist bis 1. Mai 1914 dreißig Jahre lang von der Berechtigten als eigenes ausgeübt worden. Auf die Unterlagen und den Plan bei den Wasserbuchakten wird verwiesen.“

Die zum Nachweis der angemeldeten Fischereirechte beigebrachten Unterlagen und Urkunden können auf dem Landratsamt in Dpladen eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung der Rechte sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde oder bei dem Landrat in Dpladen anzubringen. Nach Ablauf der Frist werden die Rechte mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragungen gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gelten, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

Düsseldorf, 26. Mai 1936. Q. 3 I. W. 58-35.

Der Regierungspräsident.

390. Gemäß § 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab

- a) die Grundstücke der Gemarkung Hülsdonk, Flur 13, Parzellen Nr. 130-138, 140-143, 147-149,

184/144.146, 185/139.142, 299/150 usw., 300/139 usw., außerdem die nicht numerierten öffentlichen Wege und Gewässer dieses Gebietes aus der Stadtgemeinde Moers in die Landgemeinde Kapellen eingegliedert;

b) die Grundstücke der Gemarkung Kapellen, Flur 1, Parzellen Nr. 805/0.1, 813/1, 814/1, 807/0.1, 808/0.1, 809/5, 810/1, 811/1, 2, 3, 770/4, 771/4, 772/0.4, 773/0.4, 774/0.4, 518/9 usw., 519/10, 523/11, 477/12, 476/12, 527/13, 530/14, 531/15, 534/16, 533/16, 535/17, 536/17, 538/18, 926/13, 927/13, 929/13,, 930/13, 931/115, 932/116, aus 916/0.9, 622/114, 718/114, 719/109, aus 917/9, 716/13, 537/18, 715/19, 713/15, 529/14, 709/13, 708/12, 705/11, 704/9, 779/8, 780/9, 781/9, 706/11, 707/12, 711/13, 710/13, 23, 24, 25, 22, 712/20, 714/19, 717/13, aus 776/109, 29, 30, 37, 38, 778/39, 777/109, aus 775/109, 47, 40, 42, 35, 36, 31, 28, 782/26, 27, 32, 34, 33, 380/45 usw., 655/43 usw., 46, 41, außerdem die nicht numerierten öffentlichen Wege und Gewässer dieses Gebietes aus der Landgemeinde Kapellen in die Stadtgemeinde Moers eingegliedert.

Die neue Grenze verläuft von der südlichen Spitze des SilberMeeres zwischen den Grundstücken Bohund Biefang bis zur Verbandsstraße NS II, weiter zwischen den Grundstücken Benedens und Dohmen bis zum Schnitt mit der Krefelder Straßenbahn, von da aus über den Grenzpunkt am Grundstück Biefang, Parzelle Kapellen, Flur 1, Nr. 776/109, zum Grenzpunkt zwischen dem Grundstück von Benedens und Reuten und dann an dieser Grenze entlang in gerader Richtung bis zum Moerskanal. Von hier aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Moerskanal bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 130, dann in westlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen Nr. 130, 131, 132, 133 und 134, weiter in südlicher Richtung entlang den Parzellen Nr. 134, 135, 136 und 138 bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 138 und 300/139 usw., wo sie auf die bisherige Gemeindegrenze stößt.

Düsseldorf, 18. Juni 1936. K VII F/7—4 (v. E.).
Der Regierungspräsident.

391. Auf den im Ministerialblatt für Wirtschaft 1936 Nr. 8, Seite 93 veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 30. April 1936 — IV. 24 193/35 — betreffend Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und in Gaststätten jeder Art weise ich besonders hin.

Düsseldorf, 13. Juni 1936. G. A. Nr. 449.
Der Regierungspräsident.

392. Bekanntmachung.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. Juni 1936, IV Vet. 8448/6670, dem Veterinärtrat Dr. Heindl in Saarburg, Bez. Trier, die Verwaltung der Veterinärratsstelle für den Landkreis Dinslaken und den Stadtkreis Oberhausen mit dem Amtssitz in Dinslaken übertragen.

Düsseldorf, 20. Juni 1936. L. 1 (I. E. 1) 3117.
Der Regierungspräsident.

393. In Ergänzung meiner Genehmigung vom 14. Jan. 1931 — I. F. 1719 — (Amtsbl. S. 8ff.) genehmige ich auf Grund von § 105e, Abs. 1, RGD. für die Stadtkreise

Düsseldorf und Essen, daß in Blumengeschäften, Kranzbindereien und ähnlichen Betrieben eine Stunde vor der zugelassenen Verkaufszeit von 11 bis 13 Uhr Arbeiter und Angestellte mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergleichen sowie mit dem Austragen von Bestellungen an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden. In gleicher Weise ist für dieselbe Zeit das Ausliefern von Blumen und Pflanzen seitens der Gartenbaubetriebe gestattet.

Diese Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
2. Jedes Gefolgschaftsmitglied darf nur jeden zweiten Sonntag bzw. Festtag zur Sonntagsarbeit herangezogen werden.
3. Die bestehenden tariflichen Vorschriften über die Ableistung von Sonntagsarbeit und die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Werktagsarbeit sind genau zu beachten.
4. Im Betriebe ist ein Abdruck dieser Genehmigung sowie ein Verzeichnis auszuhängen, aus welchem für jedes Gefolgschaftsmitglied die Beschäftigungsdauer an den Sonn- bzw. Festtagen und die gewährte Freizeit ersichtlich sind.
5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Genehmigung vom 14. Januar 1931 — I. F. 1719 — weiterhin bestehen.

Düsseldorf, 18. Juni 1936. G. A. Nr. 10/4.
Der Regierungspräsident.

394. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 131613 für Clemens Lang in Essen, Christophstr. 6, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. Juni 1936. V. 9 - 35/1142.
Der Regierungspräsident.

395. Mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft habe ich dem Mülheim-Duisburger Kennverein e. V. in Mülheim-Ruhr-Speldorf, Rennbahn, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für das Kalenderjahr 1936 die Genehmigung zum Betrieb einer zweiten Wettannahmestelle in Mülheim-Ruhr-Speldorf, Duisburger Straße 428, erteilt.

Düsseldorf, 22. Juni 1936. P. 6212.
Der Regierungspräsident.

396. Zu der Sammlung „Die Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ (Verlag für Recht und Verwaltung E. M. Weller, G. m. b. H., Berlin W 8, Unter den Linden 16) ist soeben ein vierter Nachtrag erschienen, durch welchen die Sammlung wieder auf den neuesten Stand gebracht wird. Der Nachtrag kostet 4,10 RM. und wird allen Beziehern der Sammlung unmittelbar ohne besondere Benachrichtigung zugesandt werden.

Das zur Anschaffung empfohlene Werk mit 4 Nachträgen kostet zur Zeit 18 RM. anstatt 28 RM.

Düsseldorf, 19. Juni 1936. P. 1020/Abschn. 15.
Der Regierungspräsident.

397. Der dem Wilhelm Jenger in Düsseldorf, Wupperstraße 25, abhandengekommene Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 20. Juni 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

398. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Auf der den Ortsteil Unterbach der Gemeinde Erkrath durchlaufenden Gerresheimer Straße wird von der Gemeindegrenze Unterbach/Hilden(Efelsbach) bis Unterbach, Gerresheimer Str. 145, das Überholen von Kraftfahrzeugen verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Düsseldorf, 18. Juni 1936.

Der Landrat.

399. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Straßenbauarbeiten auf der Straße Erkrath—Unterbach wird die Straße vom Bergschlößchen bis Unterbach für die Zeit vom 22. Juni 1936 bis zum 10. Juli 1936 für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Düsseldorf/Gerresheim—Unterbach. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 16. Juni 1936.

B. 1380/36.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

400. Bekanntmachung.

Die die Reichsbahnstrecke M.Glabbad—Odenkirchen kreuzenden Übergänge und zwar:

1. der Übergang im Zuge der Königstraße vor der Einmündung in die Römerstraße bei km 3,85 der Bahnstrecke und
2. der Übergang von der Bödikerstraße zur Schlachthofstraße, bei km 4,46 der Bahnstrecke,

sollen dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung dieser Straßenteile sind während der Zeit vom 22. Juni bis einschließlich 22. Juli 1936 zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Rheydt, 16. Juni 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
Wegepolizei.

401. Folgende Wegeflächen sollen für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden:

- a) Hoffstraße: Parzelle Nr. 3407/0284;
- b) Asberger Straße: Parzellen Nr. 3567/0259, 3566/0522, 3564/0521, 3563/0525, 3546/0543 und 3545/543;
- c) Auf dem Wiel: Parzellen Nr. 3511/1, 3512/1, 3514/1 und 3515/1.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einsprüche gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf ab, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde im Rathaus, Zimmer Nr. 50, wo der Plan zur Einsicht offen liegt, schriftlich oder mündlich anzubringen sind.

Rheinhausen, 11. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

402. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird die östliche Jahrbahn der im Zuge der Fernverkehrsstraße 1 liegenden Bolmerswerther und Martinstraße von der Germania- bis zur Gladbacher Straße während der Zeit vom 20. Juni bis 4. Juli 1936 gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs in Richtung Süden-Norden erfolgt über die Germania-, Bach- und Benzenbergstraße. In umgekehrter Richtung bleibt der Fahrzeugverkehr aufrechterhalten.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 13. Juni 1936.

III 3—25,01.

Der Polizeipräsident.

403. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Rheydt werden folgende Straßen umbenannt:

- a) die Schlachthofstraße in Emil-Wienands-Straße,
- b) die Weimarer Straße in „Am Dorfbend“,
- c) die Schmidt-Bleibtreu-Straße in Hans-Schemm-Straße.

M.Glabbad, 17. Juni 1936.

III. 1201.

Der Polizeipräsident.

404. Polizeiverordnung

über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsge-

werbeordnung wird für die Stadtbezirke Wuppertal, Remscheid und Solingen mit Zustimmung der Gemeindevorstände der genannten Städte (Leiter der Gemeinden gemäß § 6 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 49) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig anmeldet hat;

b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt;

c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;

d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Wuppertal, 25. Mai 1936.

III² 45⁰⁰.

Der Polizeipräsident.